

Hygiene-Sicherheitskonzept

für das Kinderhaus St. Josef in Tutzing



Stand 19.10.2020

Vorbemerkung

Auch in Zeiten von Corona sind Kindertagesstätten pädagogische Orte, an denen entwicklungspsychologische Bedürfnisse von Kindern ernst genommen werden müssen. Die Konzeptionen von Krippe, Kindergarten und Hort sowie das religionspädagogische Konzept geben ausführlich Auskunft über die Schwerpunkte, Ziele und Methoden unserer täglichen pädagogischen Arbeit und können auf unserer Homepage unter www.kinderhaus-st-josef-tutzing.de jederzeit abgerufen werden.

Selbstverständlich ist den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und den Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zur Hygiene und Sicherheit in den Kindertagesstätten im Betreuungsalltag eine hohe Priorität einzuräumen. Dennoch weisen wir darauf hin, dass auch unter größtmöglicher Beachtung der Hygienevorschriften eine absolute Sicherheit vor Ansteckung mit dem Corona-Virus in den Räumlichkeiten und Außenanlagen des Kinderhauses für die uns anvertrauten Kinder und auch für uns selbst als Betreuungsteam nicht möglich ist.

Für eine wirksame Eindämmung des Infektionsrisikos und in Absprache mit dem Träger des Kinderhauses, der katholischen Kirchenstiftung St. Joseph, erstellen wir nachfolgendes Sicherheitskonzept.

In der nachfolgenden Fassung gilt das Hygiene-Sicherheitskonzept für den Fall, dass das Infektionsgeschehens im Landkreis Starnberg 2020 die eingeschränkte Notbetreuung unter besonderen Hygienemaßnahmen (Stufe 3) in den Kindertagesstätten anordnet.

Die Entscheidung darüber obliegt dem Gesundheitsamt des Landkreises Starnberg.

1. Einsatz und Verhaltensregeln für die Beschäftigten des Kinderhauses

Beschäftigte des Kinderhauses, die COVID-19-typische Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-und/oder Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) aufweisen müssen zu Hause bleiben und dürfen nicht eingesetzt werden. Hatte eine für die Kinderbetreuung vorgesehene Person in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Einsatz Kontakt zu einer bestätigt Covid-19 infizierten Person, darf der/die Beschäftigte die Einrichtung nicht betreten. Das Gesundheitsamt ist unverzüglich zu informieren und den Anweisungen strikt Folge zu leisten.

Zeigen sich während der Betreuung der Kinder einschlägige Krankheitssymptome (Fieber, starker Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall) ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden.

Für das pädagogische Personal des Kinderhauses gilt außerdem:

- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen
- Uneingeschränkte Maskenpflicht

2. Einschränkung der Betreuung

In der Stufe 3, also im eingeschränkten Notbetrieb, kann das Recht der Familien, die Dienste einer Betreuungseinrichtung in Anspruch nehmen zu dürfen, vom Gesetzgeber eingeschränkt werden, so dass bestimmte Gruppen von Kindern vom pädagogischen Personal des Kinderhauses nicht mehr betreut werden können. Präferenz beim Recht auf Betreuung haben im eingeschränkten Notbetrieb in der Regel die Kinder, deren Eltern in „systemrelevanten“ Berufen arbeiten. Ob und ggf. von welchem Zeitpunkt an Kinder aus nicht systemrelevanten Familien aus der Betreuung ausgeschlossen werden müssen, liegt in der Entscheidungshoheit der örtlichen Landratsämter. Für die Definition und Klassifizierung der „systemrelevanten Berufe“ ist das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales verantwortlich.

3. Öffnungszeiten

Im eingeschränkten Notbetrieb erfolgt die Betreuung innerhalb der folgenden Buchungszeiten. Diese sind:

Montag – Donnerstag: 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr

4. Feste Gruppenbildung und Separation der Bereiche

Nachdem die Betreuung der Kinder im eingeschränkten Notbetrieb stattfindet, ist eine Organisation in festen Gruppen erforderlich, d.h. eine offene, gruppenübergreifende Pädagogik ist während der Geltungsdauer von Stufe 3 nicht möglich. Nach Möglichkeit wird jede Gruppe von einem festen Betreuungsteam geführt. Zusammenlegungen von Gruppen in den sogenannten Randzeiten können nicht erfolgen. Alle Förderangebote (Vorschulerziehung, musikalische Früherziehung, Zahlenzwerge, Kinderchor), die eine gruppenübergreifende Ausrichtung haben, sind ausgesetzt. Einzelförderstunden werden nur in Notfällen und nach Rücksprache mit den Eltern abgehalten. Die Bereiche des Kinderhauses (Krippe, Kindergarten und Hort) bleiben separiert, Begegnungen von Kindern aus unterschiedlichen Bereichen (auch zwischen Familienmitgliedern) sollen möglichst unterbleiben.

Die **Betreuung der Hortkinder (4. Klasse)** findet in der eingeschränkten Notbetreuung ausschließlich in den Räumen der Hallberger Allee 8 statt.

Für die Hortkinder der 4. Klasse gilt im eingeschränkten Notbetrieb (Stufe 3) die verbindliche Abholzeit um 15.30 Uhr in der Hallberger Allee.

5. Gartennutzung und Spaziergänge

Die Gartennutzung ist im **eingeschränkten Notbetrieb** nur für feste Gruppen zu festgelegten Zeiten gestattet. Die Gruppenleiter in Kindergarten und Krippe sprechen sich dabei gegenseitig ab. Der Bereich Hort nutzt als Außengelände die Hortterrasse. Der Zugang zum Kindergarten-Garten und zum Bereich der Krippe ist für Hortkinder nicht gestattet. Nachdem die Ansteckungsgefahr im Freien - nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand - geringer ist, sind die pädagogischen Kräfte des Hauses angehalten, möglichst viel Zeit mit ihrer Gruppe im Freien (Spaziergänge oder Spielplatzbesuche) zu verbringen. Distanz- und Abstandsregeln sind einzuhalten.

Ausflüge in die nähere Umgebung sind möglich, auf die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs ist zu verzichten.

6. Mund-Nasen-Bedeckung („Community-Maske“)

Die Betreuung der Kinder erfolgt im eingeschränkten Notbetrieb (Stufe 3) durch das pädagogische Team im Innen- und Außenbereich des Kinderhauses mit Maske. Darüber hinaus gilt die Maskenpflicht im eingeschränkten Notbetrieb für alle Hortkinder im Kinderhaus und in der Außenstelle.

Für die Krippen- und Kindergartenkinder ist in allen Bereichen des Kinderhauses keine Maskenpflicht vorgesehen.

7. Reinigung und Desinfektion

Allgemeines

Für die Reinigung des Kinderhauses (einschließlich der Außenstelle) gelten die bestehenden Hygienegrundsätze (siehe Hygieneplan).

Zusätzlich werden bis auf Weiteres folgende Areale bzw. Gegenstände täglich einer gründlichen Reinigung unterzogen:

Türklinken, Griffe (Schubladen/Fenster), Treppen- und Handläufe, Lichtschalter und Telefone.

Hygieneroutine

Eine spezifische Hygieneroutine (Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettengang und bei besonderen Anlässen sowie Niesetikette) gehört zu unserem pädagogischen Auftrag (§ 13 AVBayKiBiG) und wird als durchgängiges Prinzip fortlaufend mit den Kindern eingeübt.

Die Kinder der einzelnen Gruppen im Kindergarten besuchen zu festen Zeiten gemeinsam mit den Betreuern die Toilettenräume. Die Gruppenleitungen sprechen sich hierbei bezüglich des Zeitplanes ab.

Belüftung

Das pädagogische Team ist angehalten, die Räume regelmäßig zu lüften. Eine Stoßlüftung (vollständig geöffnete Fenster für 10 Minuten) soll stündlich erfolgen.

Lebensmittelhygiene

Die Einnahme der Mahlzeiten (Brotzeit und Mittagessen) erfolgt im Gruppenraum oder in der Aula. Die dazu notwendigen zeitlichen Absprachen werden von den Gruppenleitern des Kindergartens bzw. Hortes getroffen. Die Kinder müssen während der Essenseinnahme keinen Mindestabstand einhalten. Die Abgabe der Speisen erfolgt ausschließlich über das Bedienpersonal (Maskenpflicht) Bei unverpackten Speisen (Obst, Nachtisch) ist auf eine hygienische Abgabe zu achten.

Pädagogische Angebote im Bereich Kochen und Backen werden derzeit nicht durchgeführt. Das Mitbringen von Speisen ist nicht erlaubt. Das Probieren von Speisen untereinander soll vermieden werden.

8. Eltern im Kinderhaus

Betreten der Einrichtung

Eltern dürfen das Gelände und die Gebäude (auch Außenstelle) des Kinderhauses grundsätzlich nur mit einer entsprechenden Mund-Nasen-Bedeckung betreten. Sie werden darüber hinaus aufgefordert, sich die Hände zu desinfizieren (Desinfektionsmittelspender im Eingangsbereich).

Das Benutzen der Toiletten durch Eltern ist untersagt.

Eltern oder anderweitige abholberechtigte Personen, die einschlägige Krankheitssymptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsweh, Kopf- bzw. Gliederschmerzen) haben, dürfen das Kinderhausgelände nicht betreten.

Übergabe der Kinder

Die Eltern sind aufgefordert, sich von ihrem Kind an der Eingangstüre zum Kinderhaus zu verabschieden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Krippenkinder.

Eltern dürfen die Gruppen- und Funktionsräumen des Kinderhauses im eingeschränkten Notbetrieb nicht betreten. Die Markierungen in Treppenhaus und Gang sind unbedingt zu beachten.

Das Verlassen des Kinderhauses erfolgt für Eltern und Kindergartenkinder über die Nottür im ersten Stock (am Ende des Kindergartenganges beim Leitungsbüro).

Das Gelände des Kinderhauses (auch der Garten) muss nach dem Bringen oder Abholen der Kinder zügig verlassen werden.

Elterngespräche und Elternabende

Wir bitten unsere Eltern um Verständnis dafür, dass Elterngespräche derzeit nur in Ausnahmefällen stattfinden können. Elternabende können im eingeschränkten Notbetrieb leider nicht abgehalten werden.

9. Umgang mit kranken Kindern

Kinder dürfen nicht im Kinderhaus betreut werden, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion oder ein SARS-CoV-2 Nachweis ohne Symptomatik (beim Kind) vorliegt oder sich das Kind in Quarantäne befindet. Eltern müssen das Kinderhaus über eine solche Infektion bzw. Maßnahme unaufgefordert informieren.

Kranke Kinder in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, starkem Husten, Hals- oder Ohrenscherzen, Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall haben keinen Zutritt zur Betreuungseinrichtung.

Nach einer Erkrankung werden Kinder bei gutem Allgemeinzustand und mindestens 48 Stunden nach Abklingen der Symptome und Fieberfreiheit zur Betreuung im Kinderhaus wieder zugelassen, wenn ein aktueller negativer Corona-Test vorgelegt wird.

Im eingeschränkten Notbetrieb (Stufe 3) ist aus epidemiologischer Sicht ein Ausschluss von Kindern aus der Kindertagesbetreuungseinrichtung auch aufgrund von leichten Krankheitssymptomen erforderlich.

Bei einer Verschlechterung des Allgemeinzustandes des Kindes während der Betreuung im Kinderhaus muss das Kind von den Eltern oder einer anderen abholberechtigten Person zügig abgeholt werden.

Tutzing, 20. Oktober 2020

Andrea Hassler und Sabine Bartl

Kinderhausleitung